



Antrag zur Absetzung von der Abwassergebühr für nicht eingeleitete Wassermengen

An
Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf
Am Gemeindeamt 7
02763 Mittelherwigsdorf

Angaben zum Antragssteller

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____ Personen im Haushalt:

E-Mail-Adresse: _____

Flurstücksnummer: _____ Grundstücksfläche: _____ m²

Wasserversorger: Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs u.
Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (SOWAG)
 Wasserleitungsgenossenschaft
Ober- u. Mittelherwigsdorf eG

Kundennummer: _____

Angaben zur Verwendung

Gartenteich _____ m³

Swimmingpool _____ m³

wohin wird das Wasser
bei Leerung abgeleitet: _____

Beete _____ m²

sonstige Gartenbewirtschaftung: _____

Sämtliche Kosten die im Zusammenhang mit der Absetzung stehen, trägt der Wasserkunde selbst.

Der Antrag muss **vor** Beginn des Absetzungszeitraumes gestellt werden; eine rückwirkende Absetzung ist nicht möglich. Für die Genehmigung durch die Gemeinde fallen Verwaltungskosten i.

H. v. **20,00 €** an.

Der "Nachweis" gemäß § 6 Abs. 1 Abwassergebührensatzung erfolgt durch einen **Gartenwasserzähler (GWZ)**.

Der GWZ wird durch den zuständigen Wasserversorger fachgerecht außerhalb von Gebäuden eingebaut. Die **Einbaukosten belaufen sich auf etwa 70 - 90 €**.

Der Kunde veranlasst die Abnahme durch die Gemeinde, dabei werden die Zählerstände von Hauptzähler und GWZ erfasst; dies ist der früheste Termin einer Absetzungsmöglichkeit.

Die Ablesung des GWZ erfolgt zeitgleich mit der Ablesung des Hauptwasserzählers. Der Kunde vermerkt bei der jährlichen Ablesung neben den Hauptwasserzählerstand den des GWZ.

Aus Gründen der Minimierung des Verwaltungsaufwandes wird bei der Rechnungslegung für die Abwassergebühr der Zählerstand des GWZ abgezogen und somit gar nicht erst berechnet.

Der Wasserversorger überwacht die 6jährige Eichfrist und nimmt die turnusmäßige Auswechslung des GWZ vor, dafür fallen erneut die Einbaukosten an.

Der Antragssteller erklärt hiermit, dass er die Genehmigung nicht missbräuchlich verwenden wird.

Die Gemeinde kontrolliert die Plausibilität im Einzelfall.

Wenn Kontrollen oder ähnliches nötig werden, werden dem Verursacher die Kosten gemäß Verwaltungskostensatzung auferlegt. Die Erlangung eines unberechtigten Vorteils z. B. durch falsche Angaben oder Missbrauch der Regelung, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Dieser Antrag gilt als Auftrag an den zuständigen Wasserversorger.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich folgende Festlegungen zur Kenntniss genommen und akzeptiert habe:

Ort

Datum

Unterschrift